



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0512/53 40-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

Amt der Tiroler Landesregierung
Gewerberecht
Mag. Marcus Watzdorf
Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck

G.-Zl.: WP-2018-1515

Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

Bei Rückfragen Mag. Roland Rödlach/R Klappe 1463 Innsbruck, 29.03.2018

Betrifft: Kufsteiner Kulturstadtfeste 2018 - Ansuchen um Verlängerung der
Öffnungszeiten im Handel am 03.05. und 06.09.2018 bis 23:00 Uhr

Bezug: Ihr Mail vom 26.03.2018

Sehr geehrter Herr Mag. Watzdorf,

die gesetzliche Basis für die Verlängerung der Öffnungszeiten per Verordnung durch den Landeshauptmann bildet der § 4 Abs. 1 des Öffnungszeitengesetzes. Dieser legt als Voraussetzung für die Verlängerung der Öffnungszeiten fest, dass, zum einen, diese nur aus Anlass von Orts- und Straßenfesten insbesondere in historischen Orts- und Stadtkernen oder in Gebieten, in denen bedeutende Veranstaltungen stattfinden, verordnet werden können. Zum anderen, müssen dabei besondere Einkaufsbedürfnisse der Bevölkerung oder gegebenenfalls von Touristen entstehen.

Die „Kufsteiner Kulturstadtfeste“ werden schon seit einigen Jahren durchgeführt, so sehen wir das Vorliegen von (regional) bedeutenden Veranstaltungen für beide angesuchten Termine der „Kufsteiner Kulturstadtfeste“ am 03. Mai 2018 und am 6. September 2018 als erfüllt an, da seitens der Stadtgemeinde Kufstein der öffentliche Raum in das Veranstaltungskonzept mit einbezogen wird und dadurch sichergestellt ist, dass auch Besucherinnen und Besucher ohne Konsumabsicht von der Veranstaltung profitieren. Wir heißen ebenso die bereits vorgenommene räumliche Eingrenzung des Veranstaltungsgebietes seitens der Veranstalter willkommen, diese muss sich auch in der Verordnung niederschlagen.

Es erschließt sich uns allerdings nicht, weshalb die Verlängerung der Öffnungszeiten nunmehr bis 23:00 Uhr beantragt wird, zumal es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der

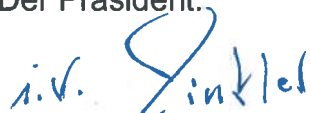
geöffneten Läden ermöglicht werden sollte, allfällige Aufräum- und Abschlussarbeiten zu einer vertretbaren Zeit zu erledigen. Daher sprechen wir uns dagegen aus. Die Einschränkung der Verlängerung der Ladenöffnungszeiten auf 22:00 Uhr, wie in den Jahren zuvor, erscheint uns weiterhin sinnvoll zu sein.

Hinsichtlich der zweiten Voraussetzung, des Vorliegens besonderer Einkaufsbedürfnisse, liegt es in der Verantwortung der verordnenden Instanz, im Fall des § 4 Abs. 1 ÖffnungszeitenG der Landeshauptmann, in nachvollziehbarer Weise zu erheben bzw. erheben zu lassen, ob durch die geplanten Veranstaltungen tatsächlich solche ausgelöst werden. Eine entsprechende Erhebung muss durchgeführt werden, um die Genehmigungsfähigkeit der beiden Veranstaltungen zu gewährleisten. Leider wurden für die Veranstaltungen 2018 keine Frequenzmessungen der betreffenden Kalenderwochen wie in den Jahren zuvor beigelegt.

Auf Basis der dargestellten Sachverhalte und unter der Bedingung, dass das Ansuchen auf Verlängerung der Öffnungszeiten auf 22:00 Uhr eingeschränkt wird, erhebt die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:


(Erwin Zangerl)

Der Direktor:


(Mag. Gerhard Pirchner)